

## 6.7.1 Anlage 1

Zu § 9 (4)

### Allgemeine Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

Soweit die Einleitungsbefugnis nicht wasserrechtlich weitergehend eingeschränkt ist, sind bei einer Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen Gehalte oder Eigenschaften bis zu den im Folgenden genannten Werten in der Regel unbedenklich.

Die nachfolgend genannten Grenzwerte (Einleiten von Abwasser in Gewässer/in öffentliche Abwasseranlagen, §§ 57, 58 WHG<sup>1</sup>) gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zu Abwasserverordnung (AbwV)<sup>2</sup> enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwV, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/-erlaubnissen umgesetzt sind. Soweit für gefährliche Stoffe aus bestimmten Bereichen in Anhängen zur AbwV höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, sollen diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugestanden werden.

Danach gelten folgende Grenzwerte der Beschaffenheit von kommunalem Abwasser, die bei der Einleitung in die Entwässerungsanlagen des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) einzuhalten sind. Es kommen die in der Verordnung über die Einleitung von Abwasser in Gewässern (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Methoden zur Anwendung:

#### 1. Allgemeine Parameter

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| a) Temperatur                     | 35°C  |
| b) pH-Wert                        | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2),3) |
| c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h) | 1 mg/l (biol. nicht abbaubar)                 |

#### 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe:

(u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren gesamt) 250 mg/l

#### 3. Kohlenwasserstoffe

gesamt 20 mg/l

#### 4. Halogenierte organische Verbindungen

- |  |          |
|--|----------|
| a) Absorbierbare organische Halogenverbindungen* (AOX)   | 1 mg/l   |
| b) Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe* (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

#### 5. Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)

5,0 mg/l  
Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen.

<sup>1</sup> Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) v. 31. Juli 2009, veröffentlicht BGBl. 2009 Teil I Nr. 51v. 6. August 2009, S. 2585.

<sup>2</sup> Abwasserverordnung i. d. F. d. Bekanntmachung v. 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert d. Art. 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

\* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

## 6.7.1 Anlage 1

Zu § 9 (4)

### 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon* (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen* (As)	0,5 mg/l
c) Barium* (Ba)	5 mg/l
d) Blei* (Pb)	1 mg/l
e) Cadmium* <sup>3</sup> (Cd)	0,5 mg/l
f) Chrom* (Cr)	1 mg/l
g) Chrom-VI* (Cr)	0,2 mg/l
h) Cobalt* (Co)	2 mg/l
i) Kupfer* (Cu)	1 mg/l
j) Nickel* (Ni)	1 mg/l
k) Selen* (Se)	2 mg/l
l) Silber* (Ag)	1 mg/l
m) Quecksilber* (Hg)	0,1 mg/l
n) Zinn* (Sn)	5 mg/l
o) Zink** (Zn)	5 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserleitung und -reinigung auftreten

### 7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l bei Anlagen < 5000 EGW
b) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l bei Anlagen > 5000 EGW
c) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
d) Cyanid*, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat <sup>4</sup> (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid*	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen <sup>5</sup>	50 mg/l

### 8. Weitere organische Stoffe

a) Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) <sup>6</sup>	100 mg/l
b) Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

<sup>3</sup> Bei Cd können auch bei Anteilen unter 10% der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

\* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

<sup>4</sup> In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden

<sup>5</sup> In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen diese zulässt.

<sup>6</sup> Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich gesenkt werden.